



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Joachim Unterländer, Dr. Florian Herrmann, Petra Guttenberger, Bernhard Seidenath, Kerstin Schreyer-Stäblein, Josef Zellmeier, Jürgen Baumgärtner, Markus Blume, Norbert Dunkel, Dr. Ute Eiling-Hütig, Alexander Flierl, Judith Gerlach, Max Gibis, Dr. Thomas Goppel, Jürgen W. Heike, Klaus Holetschek, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Hermann Imhof, Michaela Kaniber, Sandro Kirchner, Bernd Kränzle, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Martin Neumeyer, Helmut Radlmeier, Dr. Hans Reichhart, Dr. Franz Rieger, Martin Schöffel, Karl Straub, Peter Tomaschko, Steffen Vogel, Manuel Westphal, Mechthilde Wittmann CSU**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes  
(Drs. 17/7356)

hier Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze;  
Verordnungsermächtigung für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Überschrift des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:  
„Gesetzentwurf zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften“.
2. Es wird folgender neuer § 3 eingefügt:

### „§ 3

#### Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Art. 65 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A), das zuletzt durch Art. 53a Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Abs. 1 eingefügt:  
„(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung von

unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen einschließlich des dafür nötigen Verfahrens näher zu regeln.“

2. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2.“
3. Der bisherige § 3 wird § 4.

#### Begründung:

##### Zu Nr. 1:

Da nunmehr auch eine Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) erfolgt, wird die Bezeichnung des Gesetzentwurfs angepasst.

##### Zu Nr. 2:

Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (BR-Drs. 349/15) soll baldmöglichst in Kraft treten. Zur Sicherstellung einer dem Kindeswohl angemessenen Versorgung der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlicher und zur Entlastung der Kommunen und Länder an den Hauptzugangsrouten wird es eine bundesweite Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher einführen. Die Aufnahmequote der Länder richtet sich nach dem Königsteiner Schlüssel.

Der erhebliche Zugang dieser Kinder und Jugendlichen konzentriert sich bisher auf wenige bayerische Kommunen an den Hauptfluchtrouten. Es ist daher dringend erforderlich, eine lasten- und situationsgerechte Verteilung innerhalb Deutschlands und innerhalb Bayerns zu ermöglichen. Für die Umsetzung in Bayern ist dazu so rasch wie möglich nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes ein Verteilungsmodus festzulegen, welcher sowohl Rechtssicherheit als auch Handlungsspielraum für eine angemessene Verteilung schafft, z.B. zur Vermittlung an Einrichtungen, die dem individuellen Hilfebedarf am besten gerecht werden.

Nach den Vorgaben des Bundesgesetzes werden die Länder das Nähere zum Verteilungsverfahren zu regeln haben (§ 42b Abs. 8 SGB VIII in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher). Dies soll flexibel durch Verordnung geschehen, also in gleicher Weise wie es in der Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes für die erwachsenen Asylsuchenden

den bereits geschehen ist (DVAsyl). Zu diesem Zweck wird in das AGSG eine landesrechtliche Verordnungsermächtigung aufgenommen. Zu regeln sind insbesondere der Verteilungsschlüssel innerhalb Bayerns, die Meldepflichten der Jugendämter gegenüber der Landesstelle, Regelungen für die geordnete Fallübergabe der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen an das zugewiesene Jugendamt sowie die örtliche Zuständigkeit der Jugendämter.

**Zu Nr. 3:**

Durch die Einfügung der Änderung des AGSG wird die Regelung über das Inkrafttreten, die sich auf das gesamte Gesetz bezieht, in unveränderter Fassung zum neuen § 4.